

# **Satzung des Landesverbandes der Imker Weser-Ems e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen "Landesverband der Imker Weser-Ems e.V.". Er hat seinen Sitz in Oldenburg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Oldenburg eingetragen.

Der "Landesverband der Imker Weser-Ems e.V." umfasst räumlich den ehemaligen Regierungsbezirk Weser-Ems des Landes Niedersachsen und das Gebiet des Landes Bremen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Landesverband ist Mitglied im Deutschen Imkerbund e.V.

## **§ 2 Rechtsform**

Der "Landesverband der Imker Weser-Ems e.V." ist ein nichtwirtschaftlicher Verein. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Landesverbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, mit Ausnahme der in § 28 geregelten Entschädigungen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Landesverband ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral.

## **§ 3 Zweck und Aufgaben**

Zweck des "Landesverbandes der Imker Weser-Ems e.V." ist es, die Bienenhaltung zu fördern und zu verbreiten, damit durch die Bestäubungstätigkeit der Honigbiene an Wild- und Kulturpflanzen eine artenreiche Natur erhalten bleibt.

Seine Aufgaben sind insbesondere

- die Förderung einer zeitgemäßen Bienenhaltung,
- die Förderung des Zuchtwesens gemäß den Richtlinien des Deutschen Imkerbundes,
- die Unterstützung der wissenschaftlichen Bienenforschung,
- die Vermittlung von Versicherungsschutz und Unterstützung der Mitglieder in organisatorischen und rechtlichen Angelegenheiten,
- die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- die Förderung der Imkervereine und der in diesen zusammengeschlossenen Imker insbesondere durch Lehrgänge und Schulungen sowie die Mitwirkung bei Fragen der imkerlichen Berufsausbildung.

## **§ 4 Mitglieder**

Der Landesverband hat

- ordentliche Mitglieder,
- fördernde Mitglieder und
- Ehrenmitglieder

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

Über die Aufnahme in den Landesverband als ordentliches und förderndes Mitglied entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages, in welchem der antragstellende Imkerverein bzw. Kreisimkerverband die Satzung des Landesverbandes anerkennt.

Ordentliche Mitglieder des Landesverbandes können Imkervereine und Kreisimkerverbände (derzeit bestehende haben Bestandsschutz) werden.

Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Landesverbandes fördern.

Ehrenmitglieder können natürliche Personen werden, die sich um die Bienenhaltung besonders verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstands vom Ehrenrat ernannt.

Gegen die schriftlich mitzuteilende Ablehnung der Aufnahme ist die Berufung an die nächste Vertreterversammlung zulässig. § 20 gilt entsprechend. Diese entscheidet endgültig. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Satzung der ordentlichen Mitglieder muss im Wesentlichen der Satzung des Landesverbandes - insbesondere § 3 - entsprechen.

Die ordentlichen Mitglieder haben in der Vertreterversammlung Stimmrecht, fördernde und Ehrenmitglieder nicht.

Die ordentlichen Mitglieder haben Anspruch auf Unterstützung und Förderung durch den Landesverband im Rahmen dieser Satzung.

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- die Satzung des Landesverbandes zu beachten,
- die festgesetzten Beiträge fristgerecht zu entrichten, diese sind für das laufende Jahr in Höhe von mindestens 50 % bis zum 1. März, vollständig bis zum 1. Juli zu entrichten.
- dem Landesverband die von ihm unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen geforderten Auskünfte zu erteilen,
- dem Landesverband eine gültige E-Mailadresse mitzuteilen,
- den Landesverband über eigene Vorträge, Veranstaltungen und Termine von fachlicher oder verbandspolitischer Bedeutung im Vereinsgebiet zu informieren,
- den Landesverband in der Erfüllung seiner Aufgaben zu fördern und zu unterstützen.

Kommt ein Mitgliedsverein seinen Verpflichtungen – insbesondere zur Zahlung der Beiträge - trotz schriftlicher Mahnung nicht nach, so kann der Vorstand beschließen, dass seine Rechte bis zu dem Zeitpunkt, an dem die entsprechenden Verpflichtungen erfüllt sind, ruhen. Der Beschluss ist dem Mitglied mitzuteilen.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt

- durch Kündigung des Mitglieds.

Diese ist nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist möglich. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist gegenüber dem Vorsitzenden des Landesverbandes zu erklären.

- durch Auflösung des Mitgliedsvereines.

Der Auflösungsbeschluss ist gegenüber der/m Vorsitzenden des Landesverbandes unter Beifügung einer Abschrift des Sitzungsprotokolls, das den Auflösungsbeschluss enthält, anzuzeigen.

- durch Ausschluss.

Im Falle gröblicher Verstöße gegen die Satzung oder bei Begehen von Handlungen, die den Landesverband oder die Allgemeinheit der Imkerschaft schädigen, kann der Vorstand mit Zustimmung des Ehrenrates das Mitglied ausschließen.

Dem Mitglied muss Gelegenheit zur Anhörung gegeben werden.

Als gröbliche Verstöße gelten insbesondere die Nichtmeldung der Völkerzahlen oder die Nichtentrichtung der Mitglieds- bzw. Versicherungsbeiträge trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung.

Gegen diesen Beschluss ist die Berufung an die nächste Vertreterversammlung zulässig; diese entscheidet endgültig. § 20 gilt entsprechend.

Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Rechte am Verbandsvermögen. Sie haben für das laufende Geschäftsjahr ihren Verpflichtungen, insbesondere der Zahlung fälliger Beiträge, nachzukommen.

Die Mitgliedschaft eines fördernden oder eines Ehrenmitglieds erlischt durch eine entsprechende schriftliche Willensbekundung an den Landesverband.

## **§ 8 Organe des Landesverbandes**

Organe des Landesverbandes sind

- der Vorstand,
- die Vertreterversammlung und
- der Ehrenrat.

## **§ 9 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus

- der/ dem 1. Vorsitzenden
- der/ dem 2. Vorsitzenden und
- bis zu fünf weiteren Vorstandsmitgliedern

Eines der Vorstandsmitglieder wird von der Vereinigung der bremischen Imker für drei Jahre benannt. Alle weiteren Mitglieder des Vorstands werden von der Vertreterversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt, ebenso die Vorsitzenden.

Findet während der Wahlperiode eines Vorstandsmitglieds eine Ersatzwahl statt, endet die Wahlperiode mit dem Ende der Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds. Die Wiederwahl ist zulässig.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der 1. Vorsitzende und die/der 2. Vorsitzende. Beide sind einzelvertretungsbefugt. Im Innenverhältnis ist die/der 2. Vorsitzende nur dann vertretungsberechtigt, wenn die/der 1. Vorsitzende verhindert ist.

## **§ 10 Aufgaben des Vorstands**

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Er leitet den Landesverband gemäß der Satzung und den Beschlüssen der Vertreterversammlung, soweit nicht ausdrücklich durch Gesetz oder Satzung die Zuständigkeit eines anderen Organs bestimmt ist.
- Er vertritt den Landesverband nach außen.
- Er erstellt den Haushaltsplan für das folgende Geschäftsjahr sowie die Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr.
- Er beschließt außerordentliche, notwendige, nicht im Haushaltsplan benannte Ausgaben. In der nächsten Vertreterversammlung sind diese Ausgaben zu begründen.
- Er bereitet die Vertreterversammlung vor.
- Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- Er kann eine/n Geschäftsführer/in einstellen.
- Er beschließt die Ehrung von Persönlichkeiten, die sich innerhalb und außerhalb des Landesverbandes um die Förderung der Bienenhaltung verdient gemacht haben.

## **§ 11 Die/der Vorsitzende**

- Die/der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Vorstandes und zur Vertreterversammlung ein und leitet sie.
- Sie/er führt die laufenden Geschäfte des Landesverbandes gemäß der Satzung und den Beschlüssen der Vertreterversammlung und des Vorstands.
- Sie/er ist Vorgesetzte/r der Angestellten des Landesverbandes.
- Die/der Vorsitzende legt der Vertreterversammlung einen Jahresbericht vor.

## **§ 12 Die Vorstandssitzung**

Die/der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich mit einer Ladungsfrist von einer Woche zu einer Sitzung ein. Die Sitzungen können auch

per Videokonferenz stattfinden. Mindestens zweimal im Jahr soll eine Präsenzveranstaltung stattfinden. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail mit Angabe einer Tagesordnung. Die/der Vorsitzende muss den Vorstand einberufen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder es schriftlich (auch per E-Mail) beantragen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Wenn eine ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung wegen fehlender Beschlussfähigkeit nicht stattfinden kann, lädt die/der Vorsitzende innerhalb einer Woche zu einer neuen Vorstandssitzung mit derselben Tagesordnung ein. Diese muss innerhalb von vier Wochen stattfinden und ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

In besonderen Fällen kann anstelle einer Vorstandssitzung eine schriftliche (auch per E-Mail) Beschlussfassung durch die Vorstandsmitglieder erfolgen. Auf diesem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig gefasst werden und kein Vorstandsmitglied dem Verfahren widerspricht.

Über die Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Dieses ist von der/dem Vorsitzenden und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen.

Eine Kopie des Protokolls ist dem Vorstand zuzustellen; die Genehmigung erfolgt in der nächsten Vorstandssitzung.

### **§ 13 Geschäftsführung**

Der Vorstand kann eine Geschäftsführung einstellen. Tätigkeit und Bezüge werden in einem Dienstvertrag geregelt.

### **§ 14 Obleute**

Zur Unterstützung des Vorstands werden Obleute gewählt. Die Obleute werden von der Vertreterversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bearbeiten die ihnen zugewiesenen Aufgabengebiete in enger Abstimmung mit dem Vorstand und werden an den laufenden, ihr Sachgebiet betreffenden Angelegenheiten beteiligt.

Die Obleute werden grundsätzlich zu den Vorstandssitzungen eingeladen und haben dort in Angelegenheiten ihres Sachgebietes beratende Stimme.

Sie legen der Vertreterversammlung jährlich einen Tätigkeitsbericht vor.

### **§ 15 Die Vertreterversammlung**

Die Vertreterversammlung ist die gesetzliche Mitgliederversammlung des Landesverbandes. Sie ist dessen oberstes Organ. Sie setzt sich zusammen aus:

- den Vertretern/innen der Mitgliedsvereine,
- den Vorsitzenden der Kreisimkerverbände und
- den Obleuten.

Die Obleute haben in der Vertreterversammlung lediglich beratende Stimme.

## **§ 16 Die Vertreterversammlung - Vorbereitung und Einladung**

Die ordentliche Vertreterversammlung (Jahreshauptversammlung) tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

Die/der Vorsitzende lädt mit einer vierwöchigen Frist unter Angabe der Tagesordnung und Beifügung der Tagungsunterlagen schriftlich oder per E-Mail ein.

Der Termin soll zudem rechtzeitig im Verbandsorgan des Landesverbandes und mindestens 12 Wochen vorher auf der Internetseite des Landesverbandes angekündigt werden. Darin ist auf die Antragsfrist gemäß § 20 dieser Satzung hinzuweisen.

Weitere Vertreterversammlungen können von der/dem Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail einberufen werden. Dies hat zu erfolgen, wenn es von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitgliedsvereine schriftlich beantragt wird.

## **§ 17 Vertreterversammlung – Stimmrecht**

Die Mitgliedsvereine entsenden auf eigene Kosten stimmberechtigte Vertreter/-innen in die Vertreterversammlung.

Die Stimmzahl der Vereine errechnet sich aus ihrer Mitgliederzahl nach dem Stand zu Beginn des Geschäftsjahres. Die Mitgliedsvereine haben für je angefangenen 30 Mitglieder 1 Stimme.

Die Vereine können für die ihnen zustehenden Stimmen 1 Vertreter/in entsenden oder einer/m Vertreter/in mehrere Stimmen übertragen.

Die Kreisimkerverbände haben je 1 Stimme.

## **§ 18 Vertreterversammlung – Beschlussfähigkeit**

Jede ordnungsgemäß und fristgerecht einberufene Vertreterversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Vertreter/innen beschlussfähig.

## **§ 19 Vertreterversammlung - Aufgaben der Vertreterversammlung**

Die Vertreterversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten des Landesverbandes, soweit diese nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- die Beschlussfassung über Einwendungen zum Protokoll der letztjährigen Vertreterversammlung,
- die Entgegennahme der Jahresberichte,
- die Entgegennahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Rechnungsprüfer/innen
- die Entlastung des Vorstands,
- die Festsetzung der Beiträge,
- die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans,

- die Benennung oder Änderung des Verbandsorgans (Imkerfachzeitschrift),
- die Wahl des Vorstands,
- die Festsetzung der Ehrenratsordnung,
- die Wahl der Mitglieder des Ehrenrats,
- die Beschlussfassung über Anträge und Satzungsänderungen,
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- die Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitglieds,
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Landesverbandes.

## **§ 20 Vertreterversammlung – Anträge**

Anträge an die ordentliche Vertreterversammlung können nur von ordentlichen Mitgliedern und vom Vorstand gestellt werden. Anträge für die ordentliche Vertreterversammlung müssen spätestens 8 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich mit Begründung der Geschäftsstelle des Landesverbandes vorliegen.

Später eingehende Anträge und Anträge zu weiteren Vertreterversammlungen können behandelt werden, wenn die Vertreterversammlung ihre Dringlichkeit anerkennt.

Anträge auf Auflösung des Verbandes sind hiervon ausgenommen.

Abgelehnte Anträge können frühestens nach 2 Jahren wieder gestellt werden.

## **§ 21 Vertreterversammlung – Abstimmungen**

Die Vertreterversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben dabei unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Beschlüsse zu Satzungsänderungen bedürfen der Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen.

Abstimmungen erfolgen durch offene Stimmabgabe, es sei denn, dass von einer/m Vertreter/in die geheime Abstimmung verlangt wird. Gleiches gilt für Wahlen.

## **§ 22 Vertreterversammlung – Wahlen**

Es sollen jährlich höchstens 2 Vorstandsmitglieder gewählt werden. Ausscheidende Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

## **§ 23 Vertreterversammlung - Auflösung des Landesverbandes**

Die Auflösung kann nur von einer außerordentlichen Vertreterversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens dreiviertel der möglichen Stimmen anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von drei Monaten eine neue außerordentliche Vertreterversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Vertreter/innen mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen die Auflösung beschließen kann.

## **§ 24 Vertreterversammlung - Niederschrift**

Über den Verlauf der Vertreterversammlung ist eine Niederschrift (Ergebnisprotokoll) zu fertigen, die von der/dem Vorsitzenden und von der/dem Protokollführer/in zu unterschreiben ist. Sie ist zeitnah allen ordentlichen Mitgliedern zuzusenden.

Einwendungen sind binnen vier Wochen nach Absendung schriftlich gegenüber der/dem Vorsitzenden geltend zu machen.

### **§ 25 Ehrenrat**

Der Ehrenrat besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern und zwei Stellvertretern/innen. Seine Tätigkeit ist in der Ehrenratsordnung geregelt.

Die Mitglieder des Ehrenrates werden von der Vertreterversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt.

### **§ 26 Haushalt**

Das Rechnungs- und Kassenwesen wird jährlich einmal von einer fachkundigen Person geprüft.

Die Haushaltsführung wird jährlich von 2 Kassenprüfern/innen auf sachliche Richtigkeit geprüft; die Kassenprüfer/innen werden für die Dauer von 2 Jahren bestimmt. Der gastgebende Verein der Vertreterversammlung bestimmt eine/n Prüfer/in für das betreffende und das folgende Jahr.

Der Prüfungsbericht wird der Vertreterversammlung vorgelegt.

### **§ 27 Inventarverzeichnis**

Der Landesverband hat über sein Vermögen ein Verzeichnis zu führen.

### **§ 28 Entschädigungen/Vergütungen**

Mitglieder des Vorstandes, des Beirates oder sonstiger für den Landesverband tätiger Personen können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand eine (pauschale) Vergütung erhalten. Deren Umfang darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

### **§ 29 Vermögensverwendung bei Auflösung des Landesverbandes**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den gemeinnützigen Verein "Gesellschaft der Freunde des Niedersächsischen Landesinstitutes für Bienenforschung und bienenwirtschaftliche Betriebslehre - Berufsimkerschule - in Celle e.V."

### **§ 30 Schlussbestimmung**

Vorstehende Satzung wurde in der Vertreterversammlung des Landesverbandes der Imker Weser-Ems e.V. am 18.03.2023 beschlossen.

Sie tritt an die Stelle der bisher geltenden Satzung vom 09.April 2016.